



Bernhard Wübbeke

Lebenslauf

- Geboren am 30. Januar 1908 in Etteln als zweitjüngstes von sechzehn Kindern
- Wohnhaft in Paderborn
- Verheiratet, vier Kinder, zwei wurden tot geboren, zwei starben an der Grippe
- Schuhmacher, von 1932 bis 1936 erwerbslos
- 1937 Anstellung als Postfachangestellter in Paderborn
- 1940 Mitglied der NSDAP
- Verhaftung wegen der Entwendung von Zigaretten aus Feldpostbriefen
- Verurteilt zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust
- Am 11. Mai 1942 Einlieferung ins Gefangenenlager Oberems (Beller)
- Deinstantritt im ersten Bataillon 999 am 10. Juni 1943, Truppenübungsplatz Heuberg
- In Ausübung seines Dienstes am 26. Juni 1944 ertrunken
- Am 14. Juli 1944 erhielt Bernhard Wübbeke posthum seine volle Wehrwürdigkeit zurück

Urteil

„Der Angeklagte wird als Volksschädling wegen Unterschlagung von Felspostsendungen im Amt, begangen unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, zu einer Zuchthausstrafe von 2 – zwei – Jahren verurteilt. Er verliert die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren. [...] Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.“

Begründung:

„Der Angeschuldigte, der in seiner Einstellung als Postfacharbeiter ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass er bei allen Dienstverrichtungen als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches gelte und als solcher den härteren Strafen für Verbrechen und Vergehen im Amt unterliege, hat sich bei Ausübung seines Dienstes in zwei Fällen an Feldpostbriefen vergriffen.“

„Am 16.3.1942 befand sich unter den Briefen, die der Angeschuldigte abzustempeln hatte, ein Feldpostbrief, in dem 2 Zigarettenpacken enthalten waren. Der Angeschuldigte fühlte, dass es sich um Zigaretenschachteln handelte. Er öffnete den Feldpostbrief indem er mit dem Bleistift in eine Ecke des Umschlages schob und durch Rollen des Bleistiftes den Umschlag löste. Er entnahm die in dem Brief befindlichen 2 Schachteln Zigaretten (Eckstein), verschloss alsdann den Brief wieder und brachte ihn zur Weiterbeförderung. Die Zigaretten verkaufte er dem Zeugen Hasse.“

„In gleicher Weise öffnete der Angeschuldigte am 24. März 1942 einen weiteren Feldpostbrief, nachdem er durch Befühlen festgestellt hatte, dass sich auch in diesem Zigaretten befanden. Er nahm die Zigaretten an sich, und zwar handelte es sich um eine Schachtel mit 9 Stück, verschloss auch diesen Brief wieder und brachte ihn zur Weiterbeförderung. Die Zigaretten gab er dem Zeugen Rohde.“

„Der Angeschuldigte ist in vollem Umfang geständig.“

Beweismittel:

Geständnis des Angeschuldigten

Zeugen:

Postjungbote, Johannes Hasse,
Paderborn, Postamt
Postjungbote Rohde, in Paderborn,
Postamt,
Krim. Obersekretär Tanger“

Haft- und Lebensbedingungen:

In seinem Lebenslauf schrieb Wübbecke:

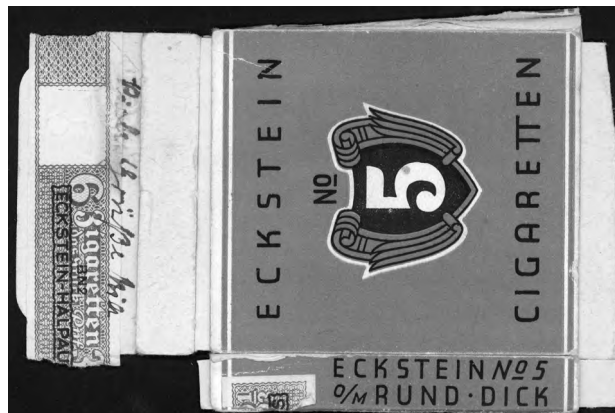
„Meine Eltern sind schon seit Jahren verstorben. Dieselben hatten eine Landwirtschaft von ca. 25 Morgen, welche jetzt von meinem Bruder Karl bewirtschaftet wird. Ich bin der Zweitjüngste von 16 Kindern, wovon noch 11 leben. Von meinen 5 Schwestern sind 3 verheiratet, 2 sind noch ledig. Meine Brüder sind alle verheiratet. [...] Seit dem Jahre 1931 bin ich mit meiner jetzigen Ehefrau verheiratet. [...] Aus meiner Ehe sind 4 Kinder hervorgegangen, wovon 2 tot und 2 lebend geboren sind. Die beiden Lebendgeborenen sind aber im Kindesalter verstorben. Nach den Angaben des Arztes sind die Kinder an den Folgen der Grippe gestorben.“

Bei der Frage nach Vermögenswerten, die üblicherweise zur Begleichung von Schäden oder Geldstrafen eingezogen wurden, schrieb der zuständige Beamte: „Wübbecke besitzt keinerlei Vermögen, er hat auch nichts zu erwarten. Die Ehefrau besitzt ebenfalls kein Vermögen, sie hat auch nichts zu erwarten. Einer Beschäftigung geht dieselbe nicht nach. Sie besitzt Wohlfahrtsunterstützung in Höhe von 8 RM wöchentlich. Außerdem wird die Miete für ihre Zweizimmerwohnung bezahlt. Wübbecke lebt in bescheidenen Verhältnissen, er ist nicht in der Lage irgendwelche Kosten zu tragen.“ (Paderborn, den 26. Mai 1942)

„Der Zuchthausgefangene Bernhard Wübbecke wurde heute dem Wehrbezirkskommando in Bielefeld gemäß Anordnung des Herrn Reichsministers der Justiz übergeben. (Ers. Btl. 999 Truppenübungsplatz Heuberg)“ (Oberstaatsanwalt, Bielefeld, den 12. Juli 1943)

„Betrifft: Soldat Bernhard Wübbecke Feldpostnummer 59 447 D ist am 26. Juni 1944 in Ausübung seines Dienstes ertrunken. Durch seinen Tod im Dienst des Vaterlandes hat Wübbecke seine volle Wehrwürdigkeit wieder erlangt.“ (14. Juli 1944)

SB



Wübbcke

2 K Ls Sond. 142/42

Wübbcke
33

Das Urteil rechtskräftig. 1942
Bielefeld, d. *Wübbcke* Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen
den Postfacharbeiter Bernhard W ü b b e k e
aus Paderborn, Giersmauer Nr. 6,
geboren am 30.1. 1908 in Etteln, z.Zt.
in Untersuchungshaft,
wegen Volksschdlingsverbrechens.

Das Sondergericht Bielefeld hat in der Sitzung vom
8. Mai 1942 in Paderborn, an der teilgenommen haben:

- Landgerichtsdirektor Brötz
als Vorsitzender,
- Landgerichtsrat Dr. Hüttemann
- Landgerichtsrat Niederlag
als beisitzende Richter,
- Staatsanwalt Schürmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
- Justizangestellter *Wübbcke*.....
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird als Volksschädling
wegen Unterschlagung von Feldpostsendungen
im Amt, begangen unter Ausnutzung der durch
den Kriegszustand verursachten aussergewöhn-
lichen Verhältnisse,

zu einer Zuchthausstrafe von 2 - zwei -
Jahren

verurteilt.

Er verliert die bürgerlichen Ehrenrech-
te auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Der Angeklagte trägt auch die Kosten
des Verfahrens.

G r ü n d e:

I. Zur Person:

Der 34 Jahre alte, verheiratete, nicht bestrafte Angeklagte, Sohn eines Landwirts, hat das Schuhmacherhandwerk erlernt. Infolge Arbeitsmangel ist er jedoch nach Beendigung seiner Lehrzeit in diesem Beruf kaum noch tätig gewesen, sondern hat in der Landwirtschaft und bei verschiedenen Bauunternehmern gearbeitet. Von 1932 bis 1936 war er arbeitslos. Seit Sommer 1937 ist er als Postfacharbeiter beim Postamt in Paderborn tätig, wurde als Zusteller von Paketen und zuletzt auch als Kastenleerer und Stempler beschäftigt und verdiente wöchentlich 27.- RM. Aus seiner Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, die jedoch alle verstorben sind.

II. Zur Sache:

Der Angeklagte, der bei seiner Einstellung als Postfacharbeiter ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass er bei allen Dienstverrichtungen als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches gelte und als solcher den härteren Strafen für Verbrechen und Vergehen im Amt unterliege, hat sich bei Ausübung seines Dienstes in 2 Fällen an Feldpostbriefen vergriffen.

1. Am 16. 3. 1942 befand sich unter den Briefen, die der Angeklagte abzustempeln hatte, ein Feldpostbrief, in dem zwei Zigarettenschachteln enthalten waren. Er öffnete den Feldpostbrief, indem er einen Bleistift in eine Ecke des Umschlages schob und durch Rollen des Bleistiftes den Umschlag löste. Er entnahm die in dem Brief befindlichen zwei Schachteln Zigaretten (Eckstein), verschloß

3p

alsdann den Brief wieder und brachte ihn zur Weiterbeförderung, Die Zigaretten gab er dem Zeugen Hasse, der ihm Tabak dafür besorgen sollte.

2. In gleicher Weise öffnete der Angeklagte am 24. März 1942 einen weiteren Feldpostbrief, nachdem er durch Befühlen festgestellt hatte, dass sich auch in diesem Zigaretten befanden. Er nahm die Zigaretten an sich, und zwar handelte es sich um eine Schachtel mit 9 Stück, verschloss auch diesen Brief wieder und brachte ihn zur Weiterbeförderung. Die Zigaretten gab er dem Zeugen Rohde gegen Tabak.

Der Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Hasse, Rohde und Kriminal-Obersekretär Tanger.

Der Angeklagte ist in vollem Umfange geständig. Er gibt an, die Zigaretten gestohlen zu haben, um mit ihnen Tabak und Zigarren für sich einzutauschen.

Es besteht der Verdacht, dass der Angeklagte noch mehr Feldpostbriefe beraubt hat, weil er dem Zeugen Hasse weitere Schachteln mit Zigaretten zwecks Eintausches gegen Tabak gegeben hat. Der Angeklagte behauptet, die weiteren Zigaretten gekauft zu haben. Sichere Feststellungen ließen sich insoweit nicht treffen.

III. Rechtliche Würdigung und Strafzumessung:

Der Angeklagte hat sich einer Unterschlagung im Amt nach § 350 StGB. schuldig gemacht. Gleichzeitig hat er ein Vergehen nach § 354 StGB. begangen. Dass er als Beamter in S. des § 359 StGB. anzusehen ist, begegnet keinem Zweifel. Die Tätigkeit des Angeklagten als Zusteller von Paketen und als Stempler von Freimarken war eine ~~Funktion~~ ^{Hilfsvermittlung} die

offenkundig rechtswidriger Natur, die

obrigkeitlichen Zwecken dient und aus der Staatsgewalt abgeleitet ist.

Die Tat des Angeklagten ist unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse begangen (§ 4 der VO gegen Volksschädlinge). Die Feldpost ist eine durch den Krieg geschaffene Einrichtung. In den Feldpostsendungen werden vorwiegend Gegenstände von der Heimat zur Front und umgekehrt gesandt, die den Empfängern eine besondere Freude bereiten sollen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es sich bei diesen Gegenständen in erster Linie um solche handelt, die infolge des Kriegszustandes verknappt sind. Die Angehörigen ⁱⁿ der Heimat sammeln solche Sachen teils unter eigenen Entbehrungen, um sie den an der Front stehenden Soldaten zu schicken. Umgekehrt senden auch die Soldaten derartige Gegenstände in die Heimat, um ihren Lieben eine Freude zu bereiten. Wer sich an Feldpostsendungen vergreift, will dadurch in erster Linie solche verknappten Waren an sich bringen. So war es auch bei dem Angeklagten der Fall, der es auf Rauchwaren abgesehen hatte. Er nutzte die enge Beziehung, in der er zu der Feldpost stand, aus, um sich in den Besitz der begehrten Gegenstände zu setzen. Eine solche Handlungsweise ist ausserordentlich verwerflich und gewissenlos. Trotz wiederholter Mahnungen hat der Angeklagte sich nicht gescheut, die persönliche Verbindung von der Heimat zur Front in selbstsüchtiger Weise zu stören. Er muss daher als Volksschädling angesehen werden, und das gesunde Volksempfinden erfordert wegen der besonderen Verwerflichkeit seiner Straftat eine Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte den Angeklagten nur eine Zuchthausstrafe treffen. Wenn diese auf 2 Jahre bemessen worden ist, so ist dabei zugunsten des Angeklagten in Betracht gezogen, dass er sich nachgewiesenermaßen nur an zwei Feldpostsendungen vergangen hat und dass er bisher nicht vorbestraft ist.

Wegen der ehrlosen Gesinnung waren dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre abzuerkennen.

Die Untersuchungshaft ist aus Billigkeitsgründen angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 ff. StPO.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.